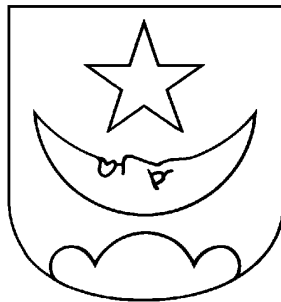


Einwohnergemeinde Zuchwil

# Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen



Beschluss der Gemeindeversammlung vom 5. Juli 1993



## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für folgende Gebäude und Anlagen:

- Schulhäuser mit ihren Aussenanlagen
- Lindensaal
- Zivilschutzanlage „Birchi“ ohne Sanitätshilfsstelle
- Truppenunterkunft ohne Feuerwehrmagazin
- Eingangshalle und Sitzungszimmer des Gemeindehauses
- Strassen und öffentliche Plätze in besonderen Fällen

Öffentlich zugängliche Anlagen können durch die Bevölkerung benützt werden, soweit die Benützung nicht durch spezielle Bewilligungen oder Verbote eingeschränkt ist.

### § 2

#### **Reservationen**

Die Koordination der Anlässe und die Entgegennahme von Begehren zur Benützung von Gebäuden und Anlagen erfolgt in der Regel durch den Vereinskonzent.

Reservationen, welche nicht über den Vereinskonzent erfolgen, werden frühestens 3 Monate vor dem Anlassdatum durch das Gemeindepräsidium entgegengenommen.

### § 3

#### **Ausfallende**

#### **Reservationen**

Ausfallende Reservationen sind dem Hauswart spätestens einen Tag im Voraus zu melden.



## § 4

### **Bewilligungen**

Gesuche zur Benützung von Gebäuden und Anlagen werden durch das Gemeindepräsidium unter Kenntnisgabe an die Gemeinderatskommission entschieden. Gewerbe- und verkehrspolizeiliche Bewilligungen bleiben vorbehalten.

Bei Anständen und Beschwerden entscheidet die Gemeinderatskommission endgültig.

Ein Detailgesuch mit Angaben über die zu benützenden Räumlichkeiten und über die genaue Benützungszeit ist zwei Wochen vor dem Anlass einzureichen.

## § 5

### **Privat- und Betriebsanlässe**

Für Privat- und Betriebsanlässe werden keine Bewilligungen erteilt.

Im Zweifelsfall entscheidet die Gemeinderatskommission

.

## § 6

### **Sorgfaltspflicht**

Räumlichkeiten, Anlagen, Mobiliar und Einrichtungen sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigungen haften die Benützer. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Eigenmächtige Reparaturen und Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Benützer sorgen für Ordnung und Reinlichkeit.

Die Benützer haben eine verantwortliche Person zu bestimmen.

## § 7

### **Energie, Abfälle**

Energie (Warmwasser, Heizung, Elektrizität usw.) ist möglichst sparsam zu verwenden.

Abfälle sind möglichst zu vermeiden bzw. vorschriftsgemäss zu entsorgen. Die Gebühren gehen zu Lasten der Benützer.



## § 8

### **Rauchen**

Unter dem Vorbehalt von feuerpolizeilichen Vorschriften ist das Rauchen nur in folgenden Räumen gestattet:

- Lindensaal
- Korridore
- Turnhallen und Aulen bei Veranstaltungen

## § 9

### **Haftung**

### **Fremdmaterial**

Für Einrichtungen und Material, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, übernimmt diese keine Haftung.

## § 10

### **Eigenbedarf**

Die Gemeinde ist berechtigt, öffentliche Gebäude und Anlagen für ihre Bedürfnisse zu benützen. Es besteht kein Anspruch auf Kompensation und Schadenersatz.

Die Schulanlagen bleiben geschlossen:

- während der jährlichen Hauptreinigung eine Woche
- während der Ferien des Hauswartes
- an allgemeinen Feiertagen, inkl. Oster- und Pfingstmontag

## § 11

### **Übergabe**

### **Rücknahme**

Für die Übergabe und Rückname von Räumlichkeiten und Anlagen ist der Haus- oder Anlagewart zuständig.

## § 12

### **Gebühren**

Gebühren und Entschädigungen richten sich nach dem Gebührenreglement. Die Gebühren für Telefon, Telefax und Kopiergeräte gehen zu Lasten der Benutzer.



## § 13

**Jugendorganisationen** Den Jugendriegen und Jugendvereinen dürfen die Lokale erst bei Anwesenheit der Leiter geöffnet werden. Die Leitung sorgt dafür, dass sich die Jugendlichen frühestens 10 Minuten vor Beginn der Übungen einfinden. In bezug auf den Abendbetrieb durch Schulpflichtige gelten die Weisungen der Schulkommissionen.

## § 14

**Versicherungen** Die Veranstalter sind für einen ausreichenden Versicherungsschutz verantwortlich.

## 2. Schulanlagen

### § 15

**Schulanlagen** Die Benützung ist, ausgenommen an Samstagen und Sonntagen, bis 21.45 Uhr gestattet, so dass die Anlage um 22.00 Uhr geschlossen werden kann. Der Schulbetrieb soll möglichst nicht beeinträchtigt werden. Längerdauernde Anlässe, bis zur Polizeistunde, benötigen eine spezielle Bewilligung des Gemeindepräsidenten.

### § 16

**Spielwiese** Die Benützung der Spielwiesen, die zur Beschädigung der Grasnarbe führt, ist untersagt. Im Zweifelsfall entscheidet der Hauswart. Für besondere Anlässe wie Bundesfeier, „Böögg-Verbrennen“, sind Ausnahmen möglich.



## § 17

### **Turnhallen**

Das Betreten der Turnhalle ist nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss erlaubt. Das Tragen von Turnschuhen mit Sohlen, welche abfärben, ist verboten.

Geräte müssen an den Standort getragen oder mit den vorhandenen Rollvorrichtungen transportiert werden. Sie dürfen nicht auf den Rollvorrichtungen magaziniert werden.

Die Magnesia ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu benützen, um besondere Nachreinigungen der Böden zu verhüten.

## **3. Spezielle Bestimmung für den Lindensaal**

### § 18

### **Dauerreservation**

Eine Dauerreservation der öffentlichen Räume des Lindensaals ist nicht möglich.

## **4. Inkrafttreten**

### § 19

### **Inkrafttreten**

Dieses Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen tritt sofort nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Damit wird das Reglement über die Benützung der öffentlichen Gebäude und Sportanlagen vom 19.11.1970 und alle mit dem vorliegenden Reglement in Widerspruch stehenden Gemeindevorschriften und Erlasse aufgehoben.



## EINWOHNERGEMEINDE ZUCHWIL

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

*Ulrich Bucher*

*Manfred Schaad*

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 5.7.1993.